

die heroischen Acte aller möglichen anderen Tugenden, namentlich nicht die jener heroischen Acte, die etwas Rauhes und Hartes an sich haben. Den gemäßigten, nüchternen deutschen Charakter stößt mancher heroische Act von Heiligen romanischen Blutes ab fast wie etwas Extravagantes; gewiss wird Gott einen deutschen Asceten nicht zur Nachahmung solcher Acte berufen.

Endlich ist in unserer Frage noch Folgendes zu erwägen. Gott kann sich ohne Zweifel des Beispieles eines Heiligen bedienen, um in Femanden den Gedanken der Nachahmung anzuregen, aber es dürfte Ihn vielmal der Umstand abhalten, daß die Demuth einer Seele in Gefahr kommt, wenn sie denkt, daß sie den heroischen Act vollbringe, welchen ein berühmter Heiliger geübt hat. Freilich fehlen Gott dem Herrn die Mittel nicht, die Demuth auch dann zu schützen, wenn Er zur Nachahmung eines heroischen Actes eines Heiligen auffordert, aber es scheint doch, daß Er vielmal den einfacheren Weg vorziehen und von einer derartigen Eingebung abstehen wird. Ist dagegen eine Seele so gründlich demüthig, daß eine Versuchung zur Eitelkeit nicht zu befürchten steht, so kann die Einladung zur Nachahmung eines Heiligen in heroischen Tugendacten leicht Befremden und Beunruhigung in ihr hervorrufen; sie wird sich sagen, daß sie nicht zu jenen Auserlesenen gehöre, die zur höchsten Heiligkeit berufen sind, und daß sie sich darum nicht einfallen lassen dürfe, die Heiligen nachzuhahmen. Diese Zartheit eines demüthigen Herzens wird Gott der Herr bei seiner Führung wohl auch berücksichtigen. Demnach wird selbst bei Christen, welche ernstlich nach der Vollkommenheit streben, der Ruf zur vollen Nachahmung eines heroischen Actes eines Heiligen nicht häufig sein. Um nicht missverstanden zu werden, bemerke ich, daß ich im Obigen nicht von Vollbringung heroischer Acte im allgemeinen und einfachhin, sondern von Nachahmung solcher Acte gesprochen habe. Ich glaube allerdings, daß man dem Antriebe zu einem heroischen Acte, den eine Seele allein von innen heraus empfängt, leichter trauen darf, als dem von außen her durch fremdes Beispiel angeregten.

Bestimmungen des neuen Wehrgezes über die Eheschließung militärflichtiger Personen.

Von Franz X. Borell, reg. Chorherr in St. Florian.

Als Einleitung schicken wir den § 7 des neuen Wehrgezes voraus, welcher lautet:

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

§ 50 des neuen Wehrgesetzes sagt:

Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersklasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landes-Bertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

Es wird also im neuen Wehrgesetze von der Ausdehnung des Eheverbotes bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht Umgang genommen, um den geistlichen Behörden keine Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Amtes zu bereiten.

§ 61 sagt:

Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

- die aktiven Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- die uneingereichten Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden und jener, welche auf Grund des § 32, zweiter Abjaz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletzter Abjaz);

- die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
- die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Übertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

- auf die aktiven Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
- auf die nichtaktiven derlei Personen die Strafbestimmungen des § 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung.

Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereichten und der nichtaktiven Erfaßreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

Nach dem bisherigen Wehrgesetze können die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen sich ohne Bewilligung ihres Standesförpers verehelichen, wenn sie die III. Altersklasse überschritten haben. Es wäre sonach nicht ausgeschlossen, daß ein in der III. Altersklasse assentirter Liniendienstpflichtiger, der aus irgend einem Grunde nicht mit dem allgemeinen Einreihungstage zum Präsenzdienste herangezogen, sondern bis zur Frühjahrs-Ergänzung beurlaubt wurde, innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März des der Assentirung folgenden Jahres ohne Bewilligung des Standesförpers heirate, denn er ist dauernd beurlaubt und hat die III. Altersklasse überschritten. Ebensowenig erscheinen in dieser Richtung diejenigen beschränkt, welche z. B. im Sinne des § 142 : 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes einen ein- oder mehrjährigen Aufschub

des Präsenzdienst-Antrittes behufs der Studien-Vollendung erhielten und während dieser Zeit die III. Altersklasse überschritten.

Es ist daher, wie der Motivenbericht zum neuen Wehrgezege sagt, im Interesse des Heeres nothwendig, den Grundsatz aufzustellen, dass alle Liniendienstpflichtigen insolange sie nicht den ihnen obliegenden Präsenzdienst thatfächlich abgeleistet haben, ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen. Andererseits ist es gewiss nur recht und billig, dass der dauernd Beurlaubte, welcher den regelmässigen Präsenzdienst abgeleistet hat, von diesem Momente an bis zur Überschreitung der III. Altersklasse, beziehungsweise bis zur Reserve-Überzeugung in Bezug auf die Verehelichung nicht mehr wie bisher an die Bewilligung seines Standeskörpers gebunden sei.

Auf Grund dieser Erwägungen wird im obcitzirten § 61 festgesetzt, dass die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden.

Bezüglich der Verehelichung der uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten sind im früheren Wehrgezege keine Bestimmungen enthalten. Zur Ausfüllung dieser Lücke wurde festgesetzt, dass die uneingereihten Recruten zur Verehelichung gleichfalls die militärbehördliche Bewilligung einholen müssen, die uneingereihten Ersatzreservisten hingegen einer solchen nicht bedürfen.

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Die Wehrpflicht ist um ein Jahr hinausgeschoben und die IV. Altersklasse entfällt.
2. Heiratskandidaten dürfen schon heiraten, wenn sie bei der Stellung gelöscht oder das drittemal nicht assentirt worden sind.
3. Der dauernd Beurlaubte, welcher den regelmässigen Präsenzdienst abgeleistet hat, darf in den letzten drei Monaten seiner Liniendienstpflicht, ohne militärbehördliche Bewilligung heiraten.
4. Da der Stand der Ersatzreservisten erheblich höher geworden ist, diese aber ohne Lizenz heiraten dürfen und nur die uneingereihten Recruten, nicht aber die uneingereihten Ersatzreservisten eine militärbehördliche Ehebewilligung einholen müssen, ist die Gebahrung des Seelsorgers bedeutend erleichtert worden.

5. Es entfallen alle Bestimmungen über die zeitlich Befreiten und die Rückstellung.

Es bedürfen somit **keiner militärbehördlichen Ehebewilligung:**

Sämtliche nichtactive Landwehrpflichtige; sämtliche nichtactive Ersatzreservisten, die beurlaubten Liniendienstpflichtigen in den drei letzten Monaten ihrer Dienst-

zeit; alle aus der Stellungsliste Gelöschten, gleichgültig aus welcher Altersklasse; jene, die in der dritten Altersklasse nicht assentirt worden sind; gleich nach der Stellung: die im Sinne des § 32 Absatz 2 beurlaubten Lehrer; und die im Sinne des § 34 (vorletzter Absatz) auf die Dauer des Friedens Beurlaubten.

Erscheinen dergleichen Eheverber vor dem Civil-Seelsorger, so kann er sie ohne weiteres ohne militärbehördliche Bewilligung trauen. Er hat sich aber Gewissheit zu verschaffen, ob der Eheverber seiner Stellungspflicht schon nachgekommen sei, was entweder aus dem militärischen Abschied oder Militärpassé oder aus einer Bestätigung der bezahlten Militärtage, in einem Zweifel aber aus einem Certificate der zuständigen f. f. Bezirkshauptmannschaft,¹⁾ welches kostenlos ausgefertigt wird, zu ersehen ist. Dazu genügt auch die subjective Überzeugung des Seelsorgers und die Kenntnis der Familienverhältnisse des Brautwerbers.

Ein Ehebewerber, der noch nicht in das stellungspflichtige Alter eingetreten ist, hat die Ehebewilligung der f. f. Statthalterei beizubringen.

Steht derselbe in einer der drei Altersklassen, so muss er a) entweder das amtliche Certificat der Untauglichkeit und Löschung, oder b) die ausnahmsweise Ehebewilligung durch die f. f. Statthalterei vorzeigen.

Neujahr und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

Au der Jahreswende pflegt der Mensch zurück zu schauen auf den verflossenen Zeitabschnitt seines Lebens. Freude und Leid, Gutes und Böses, Alles, was das alte Jahr ihm brachte, liegt nun offen vor seinen Augen, und die Erinnerung führt es ihm von Neuem vor. Schon der Festtag des hl. Sylvester ist als der letzte Tag im Jahre durch verschiedene Volksriten ausgezeichnet. In den Kirchen wird am Sylvesternacht vielfach ein Dankgottesdienst mit Predigt gehalten; denn es erweckt dieser Tag in der Christenheit das Andenken an die in dem scheidenden Jahre empfangenen Wohlthaten und stimmt zur ernsten Betrachtung über die Flüchtigkeit der Zeit und die Bestimmung des Menschen. Früher war der Sylvestertag ein Fasttag; daran erinnert noch das in manchen, selbst protestantischen Gegenden

¹⁾ Anmerkung: Die f. f. Bezirkshauptmannschaften sind laut Minist.-Erlaß ddo. 9. April 1883 §. 1861 (Abtheilung II. a) berufen, die nothwendigen Certificates wegen Nichtgebundenseins an eine Lizenz, beziehungsweise geleistete Stellungs- oder Militärpflicht, oder Untauglichkeit oder Löschung aus den Stellungslisten auszustellen.